

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

1. Herrn Hubert Lechner, Wohnmobilvermietung, An der Beek 255, 41372 Niederkrüchten

- nachfolgend „ANBIETER“ genannt -

und

2.

- nachfolgend „INTERESSENT“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Der ANBIETER bietet den Abschluss eines Lizenzvertrages für die Wort-/Bildmarke „Waumobil – Tierfreunde unterwegs“ (eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 302014069806) an einen begrenzten Interessentenkreis an, die als sog. Pilotbetriebe für ein noch in der Entwicklung befindliches späteres Franchisesystem agieren sollen. Der INTERESSENT ist am Abschluss eines solchen Lizenzvertrages interessiert. Für die weiteren Verhandlungen und einem eventuellen späteren Abschluss eines Lizenzvertrages sowie den Einsatz als sog. Pilotbetrieb (nachfolgend „ZWECK“ genannt) werden dem INTERESSENTEN von dem ANBIETER sensible Daten und Informationen zur Verfügung gestellt, um dem INTERESSENTEN es zu ermöglichen, sich ein umfassendes Bild vom abzuschließenden Lizenzvertrag und einer künftigen Zusammenarbeit als sog. Pilotbetrieb zu machen.

Der ANBIETER und der INTERESSENT werden nachfolgend gemeinsam auch als „PARTEIEN“ und jeweils einzeln auch als „PARTEI“ bezeichnet. Für die Abwicklung dieses Informationsaustauschs und zur Regelung der damit verbundenen Pflichten treffen die PARTEIEN die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Definition

„VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle elektronischen, verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse, die der ANBIETER im Zusammenhang mit dem ZWECK dem INTERESSENTEN zur Verfügung stellt, seien sie Eigentum des ANBIETERS oder von Dritten, die diese unter einer entsprechenden Geheimhaltungsabrede über-

lassen haben. Dabei ist es unerheblich, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN explizit als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen zudem sämtliche hiervon erstellten Kopien und Zusammenfassungen sowie den Entwurf des Lizenzvertrages selbst.

§ 2

Vertraulichkeit

1. Der INTERESSENT ist sich bewusst, dass es sich bei den zur Verfügung gestellten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN teilweise um Betriebsgeheimnisse des ANBIETERS handelt. Der INTERESSENT wird daher sämtliche übermittelten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN streng vertraulich behandeln und diese Dritten gegenüber nicht offen legen. Der INTERESSENT wird die im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich für den ZWECK verwenden und insbesondere nicht nutzen, um sich oder Dritten im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem ANBIETER zu verschaffen.
2. Der INTERESSENT stellt sicher, dass die Aufbewahrung der zur Verfügung gestellten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich gesichert gegen einen Zugriff unberechtigter Dritter erfolgt; dies gilt auch und insbesondere für die elektronische Aufbewahrung VERTRAULICHER INFORMATIONEN. Sollte der INTERESSENT Anhaltspunkte haben, dass ein Dritter unberechtigt auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN zugegriffen haben könnte, so wird der INTERESSENT dies dem ANBIETER unverzüglich in Textform mitteilen und an allen angemessenen Maßnahmen einer Wiederherstellung der Vertraulichkeit unentgeltlich im von dem ANBIETER als angemessen beurteilten Umfang mitwirken; Ansprüche des ANBIETERS im Übrigen bleiben davon vollständig unberührt.
3. Der INTERESSENT wird die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung auch den vom INTERESSENTEN beauftragten Beratern (sofern diese nicht bereits von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind) sowie denjenigen Mitarbeitern des INTERESSENTEN auferlegen, die mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in Berührung kommen. Der INTERESSENT wird dafür Sorge tragen, dass nur diejenigen Mitarbeiter und Organe des INTERESSENTEN sowie diejenigen vom INTERESSENTEN beauftragten Berater Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, deren Befassung mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zur Erreichung des ZWECKS unumgänglich ist. Über die mit VERTRAULICHEN INFORMATIONEN befassten Organe, Mitarbeiter und Berater führt der INTERESSENT eine Liste und händigt diese Liste jederzeit auf erstes Anfordern dem ANBIETER im jeweils aktuellen Stand aus. Der INTERESSENT steht für Verstöße gegen die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung durch seine Mitarbeiter oder durch von ihm beauftragte Berater gegenüber dem ANBIETER wie für eigenes Handeln ein.

4. Für den Fall, dass es zum Abbruch der Gespräche über den ZWECK kommt, wird der INTERESSENT die übermittelten körperlichen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zurückgeben oder nach Wahl des ANBIETERS vernichten und die in elektronischer Form übermittelten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN endgültig, umfassend sowie dauerhaft so löschen, dass eine Wiederherstellung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausgeschlossen ist; dies umfasst auch ggf. erstellte automatische Datensicherungen. Der INTERESSENT wird in diesem Fall gegenüber dem ANBIETER schriftlich versichern, dass die Verpflichtungen aus diesem § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung in vollem Umfang durch ihn umgesetzt wurden und der INTERESSENT einschließlich Organen, Mitarbeitern und Beratern über keinerlei Kopien VERTRAULICHER INFORMATIONEN (physisch oder elektronisch) mehr verfügt.

§ 3

Stillschweigen

1. Die PARTEIEN werden über die Aufnahme der Gespräche über den ZWECK, ihren Fortschritt und alle damit verbundenen Fragen Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen bewahren.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ANBIETERS werden weder der INTERESSENT, noch seine Organe, Mitarbeiter oder Berater irgendeinem Dritten gegenüber bekanntgegeben, dass dem INTERESSENTEN die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zur Verfügung gestellt wurden und welchen Inhalt oder Umfang die zwischen dem ANBIETER und dem INTERESSENTEN geführten Gespräche über den ZWECK haben.

§ 4

Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zur Vertraulichkeit von Informationen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN,

- die öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass der INTERESSENT oder seine Berater dies zu vertreten haben;
- die dem INTERESSENTEN bereits bekannt waren, bevor sie von dem ANBIETER oder einem von dem ANBIETER beauftragten Dritten übermittelt worden sind;
- die vom INTERESSENTEN selbst unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN entwickelt wurden;
- die von dem ANBIETER schriftlich als nicht vertraulich eingestuft worden sind;

- die von einer PARTEI aufgrund einer zwingenden Rechtspflicht offenbart werden müssen. Der INTERESSENT wird dem ANBIETER in diesem Falle unverzüglich schriftlich mitteilen, welche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gegenüber wem offenbart wurden.

Die PARTEI, die sich darauf beruft, dass eine Information nach den vorstehenden Regelungen nicht vertraulich zu behandeln sei, muss die betreffenden Umstände darlegen und beweisen.

§ 5

Abwerbverbot

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ANBIETERS werden weder der INTERESSENT noch von ihm beauftragte Dritte im Rahmen ihrer Tätigkeit für den definierten ZWECK mittelbar oder unmittelbar in Kontakt mit Mitarbeitern, Organen, Beratern oder anderen Gesellschaftern des ANBIETERS treten. Ausgenommen davon und alleiniger Ansprechpartner für den INTERESSENTEN ist Herr Hubert Lechner, An der Beek 255, 41372 Niederkrüchten.
2. Der INTERESSENT verpflichtet sich, weder vertriebliche, technische noch leitende Angestellte oder Organmitglieder des ANBIETERS abzuwerben und keine Dritten – insbesondere keine Personalberater – mit dem Ziel einer solchen Abwerbung zu beauftragen. Der INTERESSENT wird jede Ansprache von vertrieblichen, technischen und/oder leitenden Angestellten des ANBIETERS mit diesem Ziel unterlassen und von ihm beauftragte Personalberater verpflichten, vertriebliche, technische und/oder leitende Angestellte bzw. Organmitglieder des ANBIETERS nicht mit dem Ziel einer Abwerbung initiativ anzusprechen.

§ 6

Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in § 2, § 3 und § 5 dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen hat der INTERESSENT eine Vertragsstrafe in einer vom ANBIETER nach billigem Ermessen festzusetzenden – und bei Streit über die Angemessenheit vom zuständigen Landgericht zu überprüfenden Höhe (sog. Hamburger Brauch) – an den ANBIETER zu zahlen. Verstoßen sowohl der INTERESSENT als auch ein von ihm eingesetzter Berater gemeinsam oder zugleich gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen, so fällt die Vertragsstrafe nur einmal an. Jeder einzelne Bruch der aus § 2, § 3 und § 5 dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird ohne die Möglichkeit der Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang als einzelner Verstoß geahndet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und anderen Ansprüchen nicht aus. Die Vertragsstrafe ist aber auf einen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

§ 7

Haftungsbegrenzung

Der INTERESSENT erkennt an, dass der ANBIETER – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist – keine Gewährleistung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der dem INTERESSENTEN übermittelten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN übernimmt. Der INTERESSENT anerkennt daher, dass es seine Aufgabe ist, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Jegliche Änderung, Ergänzung oder Beendigung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.
2. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die PARTEIEN in Kraft. Sie endet mit Abschluss einer Vereinbarung über den ZWECK oder einer schriftlichen Erklärung einer der PARTEIEN, die Gespräche seien gescheitert. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen bleiben jedoch für jede PARTEI auch nach Vertragsende für die Dauer von fünf (5) Jahren bestehen.
3. Gerichtsstand ist Niederkrüchten, soweit zulässigerweise zwischen den PARTEIEN ein Gerichtsstand vereinbart werden kann.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den PARTEIEN nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Die PARTEIEN verpflichten sich, eine entsprechende Bestimmung unverzüglich und in der gebotenen Form zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Lücken in dieser Vereinbarung.
5. Von dieser Vereinbarung hat jede PARTEI ein Exemplar erhalten.

- UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT -

Niederkrüchten, den

, den

Ort, Datum

Ort, Datum

Hubert Lechner